

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Ulrich Goll FDP/DVP

und

Antwort

des Justizministeriums

Vermittlungsverfahren gemäß §§ 363 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie oft wurde ein Verfahren gemäß §§ 363 ff. FamFG seit 2009 von den Beteiligten beantragt?
2. Wie oft konnte das Nachlassgericht mit den Beteiligten seit 2009 eine Einigung herbeiführen?
3. Wie oft haben die Beteiligten seit 2009 dem Nachlassgericht eine Vereinbarung gemäß § 366 FamFG vorgelegt?
4. Wie oft hat das Nachlassgericht seit 2009 einen Auseinandersetzungsplan gemäß § 368 FamFG angefertigt?
5. Wie oft ist durch das Nachlassgericht seit 2009 eine Entscheidung durch das Los gemäß § 369 FamFG erfolgt?
6. Wie oft ist ein Gegenstand gemäß § 363 FamFG seit 2009 auseinandergesetzt worden?

09. 10. 2012

Dr. Goll FDP/DVP

Begründung

In Baden-Württemberg führen die Notariate auf Antrag ein Vermittlungsverfahren gemäß §§ 363 ff. FamFG zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaften durch. Dieses Verfahren ist wenig bekannt. Es ist jedoch grundsätzlich geeignet, zur Streit-schlichtung beizutragen. Aus diesem Grunde interessiert es, wie oft von dieser ge-setzlichen Möglichkeit der Erbauseinandersetzung Gebrauch gemacht wird.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. November 2012 beantwortet das Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Verfahren gemäß §§ 363 ff. FamFG werden keine statistischen Daten er-hoben. Eine bei den Notariaten der beiden Oberlandesgerichtsbezirke durch-geführte Umfrage hat ergeben, dass die praktische Relevanz dieser Vermittlungs-verfahren gering ist. Die Notare haben als Grund hierfür die Interessenlage der Beteiligten angeführt: Sind sich die Erben über die Verteilung des Nachlasses ein-ig, können sie diese Einigung unabhängig von den Verfahren gemäß §§ 363 ff. FamFG notariell beurkunden lassen bzw. privatschriftlich festhalten. Besteht hin-gegen keine Einigkeit, ist das reguläre Klageverfahren vor den Gerichten der ein-fachere Weg, um zu einer verbindlichen Entscheidung zu kommen: Im Gerichts-verfahren kann der Richter ebenso wie in den Verfahren gemäß §§ 363 ff. FamFG eine freiwillige Einigung zwischen den Erben herbeiführen, sodass das Verfahren mit einem Vergleich abgeschlossen werden kann. Scheitert hingegen die freiwil-lige Einigung im Gerichtsverfahren, kann der Richter ein Urteil sprechen und damit die Erbauseinandersetzung verbindlich beenden. Letztere Möglichkeit besteht in den Verfahren nach §§ 363 ff. FamFG nicht.

Im Einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wie oft wurde ein Verfahren gemäß §§ 363 ff. FamFG seit 2009 von den Betei-ligten beantragt?

Seit 2009 wurden insgesamt 15 Verfahren gemäß §§ 363 ff. FamFG beantragt.

2. Wie oft konnte das Nachlassgericht mit den Beteiligten seit 2009 eine Einigung herbeiführen?

Seit 2009 konnte in drei Fällen eine Einigung herbeigeführt werden. In einem weiteren Verfahren ist eine Einigung zu erwarten.

3. Wie oft haben die Beteiligten seit 2009 dem Nachlassgericht eine Vereinbarung gemäß § 366 FamFG vorgelegt?

Eine Vereinbarung gemäß § 366 FamFG wurde in einem Fall vorgelegt.

4. Wie oft hat das Nachlassgericht seit 2009 einen Auseinandersetzungsplan gemäß § 368 FamFG angefertigt?

Nur in einem Verfahren wurde ein Auseinandersetzungsplan nach § 368 FamFG angefertigt.

5. Wie oft ist durch das Nachlassgericht seit 2009 eine Entscheidung durch das Los gemäß § 369 FamFG erfolgt?

Über eine Entscheidung durch Los gemäß § 369 FamFG wurde in keinem Fall be-richtet.

6. Wie oft ist ein Gegenstand gemäß § 363 FamFG seit 2009 auseinandergesetzt worden?

In zwei Fällen wurde ein Gegenstand gemäß § 363 FamFG auseinandergesetzt.

Stickelberger
Justizminister